

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 2 – 9. Januar 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

2 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der

„Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik“

vom 22. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 124 - 22. Dezember 2020 - laufende Ziffer 839,

geändert am 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 125 – 23. Dezember 2020 – laufende Nummer 840,

vom 09. Januar 2021

---

## Kreis Lippe

### 2 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der

**„Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen**

**hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik“**

**vom 22. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 124 - 22. Dezember 2020 - laufende Ziffer 839,**

**geändert am 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 125 – 23. Dezember 2020 – laufende Nummer 840,**

**vom 09. Januar 2021**

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

#### I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik

wird wie folgt geändert:

In Ziffer II. wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Allgemeinverfügung tritt mit Ausnahme der Anordnungen unter II. 2. mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.“

#### II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de).

#### Begründung:

Mit dem Erlass der in Bezug genommenen Allgemeinverfügung hat der Kreis Lippe am 22.12.2020 in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, das Tragen einer Alltagsmaske zur effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als Baustein eines Bündels von landesweiten Maßnahmen angeordnet.

Dieses Ziel ist insgesamt noch nicht erreicht, so dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen weiterhin erforderlich ist.

Zwar liegt die 7-Tages-Inzidenz derzeit bei einem Wert von 182,2 und hat den Wert von 200 auch in den letzten 7 Tagen unterschritten.

Allerdings spiegeln die ermittelten Zahlen nicht das tatsächliche Infektionsgeschehen wieder. Eine präzise Einschätzung der Entwicklung des Infektionsgeschehens ist am Beginn des neuen Jahres außerordentlich schwierig. Aufgrund der zahlreichen Feiertage kann es zu Test- und Meldeverzögerungen gekommen sein. Darüber hinaus zeigen sich die Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage erst später im Infektionsgeschehen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen

Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen tendenziell zu gering abbilden. Sicher kann jedoch gesagt werden, dass das Infektionsgeschehen kreisweit noch auf viel zu hohem Niveau ist.

Hinzu kommt, dass auch prognostisch mit einem Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen ist. Ausgehend von den täglichen Infektionszahlen seit der Wiederaufnahme des vollen Testbetriebs von Seiten des Gesundheitsamtes und der allgemeinen Wiederöffnung der Arztpraxen im Kreisgebiet am 04.01.2021 steigen auch die Inzidenzzahlen wieder deutlich an. Die Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus. Derzeit besteht noch eine Impfstoffknappheit, die dazu führt, dass trotz der mittlerweile zugelassenen Impfstoffe tatsächlich erst wenige Personen geimpft werden konnten. Die mittlerweile angelaufene Impfkampagne wird sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch die Impfstoffdosen in deutlich höherer Anzahl zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist.

Weiterhin zeigt die Entwicklung von Mutationen des SARSCov2-Virus, dass die Varianten, was die Ansteckungsgefahr anbelangt, ungünstigere Eigenschaften aufweisen und eine Übertragung des Virus erleichtern. Neben den verschärften Hygienevorschriften und Abstandsgeboten hat sich als letztlisches Schlüsselkriterium für den Erfolg der Bekämpfung der Pandemie die Einschränkung bzw. Reduzierung der persönlichen Kontakte erwiesen.

Aufgrund der bislang schon ergriffenen Maßnahmen ist es gelungen, die Infektionsdynamik im Kreis Lippe zu bremsen. Deren Aufhebung würde angesichts der obigen Ausführungen das bisher Erreichte nicht nur gefährden, es entspräche auch insgesamt nicht der aktuell wieder ansteigenden Entwicklung der Zahlen und der damit verbundenen Gefahrenlage.

Angesichts der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenzen evaluiert der Kreis Lippe jederzeit die Notwendigkeit, die oben genannte Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 in der jeweils aktuellen Fassung inhaltlich anzupassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

**Hinweis:**

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschieben-den Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 09. Januar 2020

Rainer Grabbe  
Allgemeiner Vertreter des Landrats

Kr.BI.Lippe 09.01.2021

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.